## Römisch-Katholisches Pfarramt 2620 St. Lorenzen/Stfd., N.Ö. St. Lorenzer Straße 121

#### RICHTLINIEN

(Fassung 1. Juli 2023) für die Benützung des pfarreigenen Friedhofes der Pfarre St. Lorenzen am Steinfeld

Gemäß § 28 der Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholischkonfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien (verlautbart im Diözesanblatt Juli 2004) werden nachstehende Richtlinien für die einheitliche Ausgestaltung der einzelnen Grabfelder oder Grabstätten und deren Benützung erlassen. Allgemeines: Unter Grabinhaber ist nachfolgend immer der Grabstellenbenützungsberechtigte gemeint.

## § 1 Bewilligungspflicht

Die Neuerrichtung, Änderung oder Renovierung von Grabausstattungen bzw. die Änderung oder der teilweise Austausch von Grabdenkmälern bedürfen der Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Hierzu sind der Friedhofsverwaltung Zeichnungen des jeweiligen Grabdenkmales im Maßstab 1:10 für Einfassung und Blindgruftabdeckungen im Maßstab 1:20 oder 1:25 mit einer eindeutigen Materialbeschreibung vorzulegen. Die erteilte Bewilligung wird erst nach fristgerechter Bezahlung der von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Errichtungsgebühr rechtskräftig.

# § 2 Grabstellenänderung

Zwecks Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu den einzelnen Grabstellen kann die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Begräbnisses oder einer bewilligungspflichtigen Grabausstattungsänderung im alten Friedhofsteil die Veränderung der vorhandenen Grabgröße und/oder deren Lage in Übereinstimmung mit dem tagesaktuellen Friedhofsplan anordnen.

## § 3 Ausführung der Arbeiten

Jede Grabausstattung muss in dauerhafter Endqualität, sowie den statischen Erfordernissen entsprechend und nach dem derzeitigen Stand der Technik ausgeführt werden. Mindestanforderung: unter dem Grabdenkmal frost- und setzungssichere Fundamente (Fundamentsohle ist mindestens 80cm unter der Grabeinfassungsunterkante)

## § 4 Grababmessungen

Einreihiges Familiengrab ohne oder mit Blindgruftabdeckung: 90 x 220 cm im alten Friedhofsteil: 125 x 285 cm im neuen Friedhofsteil: Doppelreihiges Familiengrab ohne oder mit Blindgruftabdeckung: 180 x 220 cm im alten Friedhofsteil: im neuen Friedhofsteil: 212 x 285 cm Urnengrab oder Urnengruft: im alten und neuen Friedhofsteil: 90 x 110 cm Steindeckel bei einreihigen Familiengräbern als Blindgruftabdeckung: im alten Friedhofsteil: maximal 90 x 200 cm im neuen Friedhofsteil: maximal 110 x 250 cm Steindeckel bei doppelreihigen Familiengräbern als Blindgruftabdeckung: im alten Friedhofsteil: maximal 180 x 200 cm

Fundamentüberstände über diese Abmessungen hinaus:

im neuen Friedhofsteil: maximal 212 x 250 cm

Niveaugleich, rundum bis maximal 25cm geduldet, jedoch ohne Ableitung eines jeglichen Rechts- oder Schadenersatzanspruches gegenüber den Anrainergräbern bzw. dem Friedhofseigentümer.

Wenn Platz und Fluchtausrichtung es zulassen, können auch im alten Friedhofsteil die Grababmessungen sinngemäß bis zu der Größe wie im neuen Friedhofsteil zugelassen oder angeordnet werden.

#### § 5 Grabdenkmäler:

Für die Errichtung von Grabdenkmälern und den Ausstattungen von Grabstellen gelten folgende Richtlinien:

- a) Jedes Grabmal muss in sichtbarer, würdiger und gediegener Weise ein religiöses Zeichen des christlichen Glaubens tragen
- b) das Aufstellen unwürdiger Figuren oder Objekte ist verboten

# c) die maximale Höhe ab/bis zur Oberkante darf betragen:

Grundsätzlich: die sichtbare Unterkante der Grabeinfassung gilt immer als verbindliche Niveauangabe für die betroffene Grabstelle

- Grabeinfassungshöhe ist maximal 25 cm von der sichtbaren Grabeinfassungsunterkante gemessen
- bei Grabkreuzen 150 cm (ab Grabeinfassungsoberkannte)
- bei Gedenktafeln 75 cm (ab Grabeinfassungsoberkannte)
- sichtbare Gesamthöhe: Grabeinfassung + Gedenktafel max.100cm!

Ausnahme Reihe IX neuer Friedhofsteil:

Höhe (Oberkante) der Gedenktafel (Grabsteines)

maximal 135cm

Höhe (Oberkante) des Grabkreuzes

maximal 180cm

Empfohlene Grabeinfassungshöhe mindestens 25cm (statisch sinnvoll)

Alle Höhenmaße gelten ab Oberkante des vorhandenen Stahlbetonfundamentes.

# d) maximale Abmessungen von Grabkreuzen:

Kreuzquerbalken: Länge 90 cm, Breite 30 cm Kreuzvertikalbalken: Höhe 150 cm, Breite 30 cm

Jede Ausführung von baulichen Arbeiten darf nur von hierzu befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und die Bauarbeiten nur gemäß den Bestimmungen der von der Friedhofsverwaltung erteilten Errichtungs- oder Änderungsbewilligungen durchzuführen. Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

# § 6 Mindestgrabausstattung

Als Mindestgrabausstattung werden die Aufstellung eines Holzkreuzes mit einer maximalen Höhe von 175 cm und einer eventuell am Holzkreuz angebrachten Gedenktafel aus Holz oder Stahl im maximalen Ausmaß von 20 x 30 cm sowie eine Grabeinfassung aus Feldsteinen innerhalb der zulässigen Grababmessungen vorgeschrieben. Diese Mindestgrabausstattung ist bewilligungspflichtig, jedoch gebührenfrei.

## § 7 Bepflanzungen

Die Anpflanzung von Bäumen auf Grabstellen ist verboten. Die Anpflanzung einzelner Ziersträucher innerhalb der Grabeinfassung ist nur bis zu einer maximalen Höhe von 70 cm zulässig. Umlaufende, einrahmende, geschlossene Sträucherbepflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 40 cm dürfen jedoch keinesfalls über die Grabstelleneinfassung hinausragen!

#### § 8 Ablagerungen

Das Ablagern von Aushubmaterial (abgetragene Grabdenkmäler, Einfassungen, Kränze, pflanzliche Abfälle, Grablichter usw.) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze und Behälter, sowie die Endablagerung alter, nicht mehr verwendeter Grabdenkmäler auf dem Friedhof ist verboten. Siehe und beachten Sie unbedingt unsere Hinweistafeln bei den Mülltonnen.

#### § 9 Inschriften

Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind unzulässig.

#### § 10 Grablaternen

Wegen Brandgefahr dürfen Grablaternen nicht lose auf Grabeinfassungen oder Sockeln aufgestellt werden, sondern müssen befestigt werden. Volle Brandschadenhaftung entsteht!

#### § 11 Grabnummern

Bei Neuerrichtung eines Grabdenkmales ist auf der Rückseite der Gedenktafel die Grabnummer in Größe und Form It. unserer Errichtungsbewilligung dauerhaft lesbar einzugravieren. Bei bestehenden Grabdenkmälern ist dies nachzuholen.

# § 12 Gehwegplatten und Gehwegkies

Die Neuverlegung von Gehwegplatten und / oder die Gehwegkiesaufbringung ist anzeigepflichtig. Aus der Verlegung von Gehwegplatten bzw. Kiesumrandungen ist kein flächenmäßiger Besitz- oder alleiniger Nutzungsanspruch ableitbar. Dies ist daher bis auf Widerruf nur geduldet. Vor der Verlegung ist das Einvernehmen mit den Benützern der Nachbargrabstellen herzustellen. Für Schäden und Gefahren, welche von diesen Gehwegplatten oder Kiesstreuungen ausgehen, haften ausnahmslos jene Grabstellenbenützungsberechtigten, welche die Plattenverlegung bzw. die Kiesaufschüttung veranlasst haben.

#### § 13 Wegbenützung

Die Benutzung nicht bestreuter oder gesäuberter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte ist verboten. Der Aufenthalt am Friedhof ist nur während der beim Friedhof bekanntgegebenen Öffnungszeiten gestattet und ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Betreten des Friedhofs oder von Friedhofsteilen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzuschränken oder vorübergehend zu sperren.

#### § 14 Pflichten der Bestattungsunternehmen

Vor Öffnung eines Grabes anlässlich eines Begräbnisses ist die Friedhofsverwaltung ehestmöglich zu verständigen.

Das ausführende Bestattungsunternehmen haftet für die Einhaltung der von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebenen Bestattungstiefe und Bestattungsposition. Das Aushubmaterial mit Knochenbeimengungen darf nur an der besonders gekennzeichneten Stelle im angrenzenden Friedhofsbereich entsorgt werden. Es darf keinesfalls auf den für das Pflanzenabfallmaterial bestimmten Platz gebracht werden.

#### § 15 Grabinhalte

Wenn bei Öffnung eines Grabes Gebeine, Sargreste und dgl. ausgehoben werden, müssen diese wieder in dasselbe Grab, und zwar in eine Vertiefung an der Grabsohle gelegt werden.

## § 16 Setzungserscheinungen

Sollten infolge von Grabausschachtungen oder Bauarbeiten an den Anrainergräbern Setzungserscheinungen auftreten, so können weder die jeweiligen Grabanrainer oder die Friedhofsverwaltung dafür haftbar gemacht oder sonst wie belangt werden.

# § 17 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Um eine allfällige Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist spätestens 1 Monat vor Ablauf des Nutzungsrechtes des jeweiligen Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen (Bringpflicht!)

# § 18 Haftungen des Grabinhabers

Der Grabinhaber ist für alle Schäden haftbar, die infolge seines Verschuldens bzw. der Nichteinhaltung dieser gegenständlichen Friedhofsbenützungsordnung entstehen und/oder von dieser Grabstelle ausgehen und/oder Anlass und/oder Ursache dafür sind:

Haftung und Pflichten für die Grabausstattungen entstehen unter anderem durch Umfallen des Grabdenkmales, den mangelhaften Zustand der Fundierungen, durch Brandschäden infolge unsachgemäß aufgestellter Grablichter, unzulässigem Grabbewuchs, vernachlässigter Gehwegplattenpflege, Rutschgefahr etc.

Für die Folgen von Diebstählen, Beschädigungen oder Vandalismus an Grabstellen und Grabausstattungen, ebenso für Grabstellenverunreinigungen durch Anrainerbepflanzungen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keinerlei Haftung.

Empfehlenswert ist daher eine bestehende Haushalts-, Haftpflicht- und/oder Feuerversicherungserweiterung.

<u>Allgemeines:</u> Alle in diesen Richtlinien nicht genannten Punkte sind der Friedhofsordnung für die niederösterreichischen katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien zu entnehmen, die diesen Richtlinien zugrunde liegt, diese teilweise zitiert bzw. präzisiert bzw. ergänzt.

Der stv. Vorsitzende

des Vermögensverwaltungsrates:

Der Vorsitzende

des Vermögensverwaltungsrates

P. Charbel Schubert Olist.

Pfarrmoderator:

Dr. Johannes Hainfellner

P.Charbel Schubert OCist.

ZI.: 9424 15 6R Genehmigt

vom erzbischöflichen Ordinariate

Wien, am 14.062023

Generalvikar